



Primarschule
Regensdorf

Systematische Rechtssammlung

Titel: Vereinbarung zwischen den Schulen
im Bezirk Dielsdorf

Gültig per: 01.01.2022

Vereinbarung zwischen den Schulen im Bezirk Dielsdorf betreffen Schulort und Schulgeldern

- Primarschule Bachs
- Primarschule Boppelsen (ab 1.10.2021)
- Primarschule Dällikon
- Primarschule Dänikon-Hüttikon
- Primarschule Dielsdorf
- Primarschule Niederglatt
- Primarschule Oberglatt
- Primarschule Otelfingen
- Primarschule Regensdorf
- Primarschule Rümlang
- Primarschule Steinmaur
- Primarschule Weiach
- Schule Wehntal
- Oberstufe Stadel (gekündigt per SJ 2016/17)
- Sekundarschule Dielsdorf
- Sekundarschule Regensdorf-Buchs-Dällikon
- Sekundarschule Rümlang – Oberglatt
- Primarschule Buchs
- Sekundarschule Unteres Furttal

Präambel

Die Vertragsschulen im Bezirks Dielsdorf bezwecken mit vorliegender Vereinbarung rasche, unbürokratische Lösungsfindungen bei besonderen, aber auch akuten schulischen Situationen. Dabei wollen die Vertragsschulen bei der gegenseitigen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aufeinander Rücksicht nehmen.

Sie vereinbaren was folgt:

§ 1 Ziel

Vorliegende Vereinbarung hat zum Ziel, bei der gegenseitigen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, rasche und unbürokratische Lösungen im Bezirk Dielsdorf zu ermöglichen, insbesondere in Ausnahmefällen, aber auch im Falle von akuten schulischen Situationen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist gültig für jede Vertragsschule, die dieser Vereinbarung zugestimmt hat. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der rechtsgültigen Unterzeichnung. Die beigetretene Vertragsschule orientiert alle anderen Vertragsschulen schriftlich über ihren Beitritt. Ein E-Mail der Schulverwaltung genügt.

§ 3 Schulort in Ausnahmefällen – freiwillige Aufnahme

Die Vertragsschulen am bisherigen Wohnort sind ohne Rücksprache mit der Vertragsschule am neuen Wohnort berechtigt, Schüler von Abschlussklassen (2. Kindergarten, 3. und 6. Primarklasse, 3. Sekundarklasse), welche mit ihrer Familie innerhalb der Vertragsgemeinden den Wohnort wechseln, die angefangene Klasse am bisherigen Schulort beenden zu lassen. In diesem Fall verzichten die Vertragsschulen gegenseitig auf ein Schulgeld.

§ 4 Schulort in akuten Situationen – notwendige Aufnahme

Stellt eine Vertragsschule bei einer anderen Vertragsschule das Gesuch um eine notwendige Aufnahme, so ist die angefragte Vertragsschule bemüht, die Schülerin/den Schüler aufzunehmen, wenn nicht zwingende Gründe des eigenen Schulbetriebs dagegensprechen.

§ 5 Schulgeld bei notwendiger Aufnahme

Bei einer notwendigen Aufnahme in einer akuten Situation verzichten die Vertragsschulen auf die Erhebung des ordentlichen Schulgeldes, solange die abgebende Vertragsschule zur Kostentragung verpflichtet wäre. Geht das Schulgeld zu Lasten der Eltern, weil diese die Umteilung selbst beantragen oder der Schüler (vorwerfbar) die Unzumutbarkeit selbst verursacht hat, so liegt es im Ermessen der abgebenden Vertragsschule, ob die Voraussetzungen für eine Schulgelderhebung erfüllt sind. Kommt die abgebende Vertragsschule zum Schluss, dass ein Schulgeld verlangt werden muss, so kann sie dies gegenüber den Eltern verfügen. In diesem Fall bezahlt die abgebende Vertragsschule das effektiv erhältlich gemachte Schulgeld von den Eltern an die aufnehmende Vertragsschule weiter.

§ 6 Schulgeld - Höhe

Ein allfälliges Schulgeld richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion. Aktuell beträgt das Schulgeld bei auswärtiger Schulung, wenn die auswärtige Schulung freiwillig erfolgt oder die Versetzung aufgrund des vorwerfbaren Verhaltens des Schülers/der Schülerin notwendig geworden ist, Fr. 10'200 (Kindergarten) über Fr. 13'700 (Primarschule) bis Fr. 17'900 (Sekundarschule) pro Jahr¹. Für die schulergänzende Betreuung werden den Eltern zudem die Betreuungskosten gemäß Gebührentarif der jeweiligen Schule in Rechnung gestellt.

§ 7 Sonderpädagogische Massnahmen

Für die Zuteilung, Durchführung und Finanzierung von Sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule, wie Integrative Förderung (IF), DaZ und Aufnahmeunterricht (ohne Sonderschulung) ist die aufnehmende Vertragsschule zuständig. Die abgebende Vertragsschule hat kein Mitspracherecht und muss nicht vorgängig angehört werden.

§ 8 Therapien

Schülerinnen und Schüler haben an ihrem Wohnort, unabhängig von ihrem effektiven Schulort, Anspruch auf Therapien gemäß § 34 Abs. 3 VSG, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Damit bleibt die abgebende Vertragsschule zuständig für logopädische Therapie, psychomotorische Therapie, Psychotherapie sowie audiopädagogische Therapie (§ 9 VSM), einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Finanzierung erfolgt durch die abgebende Vertragsschule.

§ 9 Sonderschulung

Für die Zuteilung, Durchführung und Finanzierung der Sonderschulung ist die abgebende Vertragsschule zuständig. Die aufnehmende Vertragsschule hat das Recht in jeder Phase des Verfahrens angehört zu werden und entsprechend Antrag zu stellen. Die vorsorgliche Massnahme der Einzelschulung bis zu 2 Tagen liegt dagegen in der Kompetenz der aufnehmenden Schulleitung. Über die Weiterführung der Einzelbeschulung hat sodann die abgebende Vertragsschule zu entscheiden, sie bleibt auch zuständig für die Finanzierung.

§ 10 Weitere Kosten

¹ Im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA) errechnete Durchschnittskosten pro Schulstufe, abzüglich kantonalen Anteiles an die Lehrerbesoldung.

Die Kostentragung für andere Massnahmen und Leistungen (Beiträge an die Zahnbehandlung, Musikschule, 10. Schuljahr etc.) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den jeweiligen gemeindeeigenen Bestimmungen. In der Regel bleibt die abgebende Vertragsschule dafür zuständig.

§ 11 Schulweg

Im Falle einer freiwilligen oder notwendigen Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers einer Vertragsschule, bleibt die abgebende Schule für die Zumutbarkeit des Schulwegs zuständig, sofern nicht die Eltern dafür verantwortlich sind.

§ 12 Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Ende jeden Schuljahres gekündigt werden (31. Juli). Die Kündigung ist gültig, wenn sie bis jeweils am 31. Januar bei allen übrigen Vertragsschulen eingetroffen ist. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Ein E-Mail der Schulverwaltung genügt.

§13 Mündliche Abreden

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Schiedsgutachten

Zuständig für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist gemäss den gesetzlichen Regelungen die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Die Vertragsschulen vereinbaren, vor einer Anhängigmachung eines Streites bei der Bildungsdirektion alles zu unternehmen, um einen Streit beizulegen. Insbesondere verpflichten sie sich, vorgängig von einer aussenstehenden Fachperson eine Beurteilung der Streitsache im Sinne eines Schiedsgutachtens einzuholen. Die Kosten für das

Schiedsgutachten werden nach Massgabe des Unterliegens beim eigenen Streitstandpunkt getragen.
Die Vertragsschulen sind an die Schlussfolgerung der Schiedsgutachtens nicht gebunden.

§ 16 Übergangsbestimmung

Diese Vereinbarung, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, ersetzt für die zustimmenden Vertragsgemeinden die Vereinbarung vom 16. November 2010. Bei Schülerinnen und Schülern, auf die diese Vereinbarung anwendbar wäre, für die heute aber aufgrund früherer Entscheidungen eine andere Regelung gilt, wird die bisherige Regelung weitergeführt, bis die aktuelle Massnahme oder Versetzung endet.